
TOP 14:

Gesetz zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013 zur Änderung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Drucksache: 528/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für die Ratifikation des Protokolls Nr. 15 zur Änderung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), mit dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weiter reformiert werden soll, ohne jedoch den Individualrechtsschutz zu verkürzen.

Der Gerichtshof gilt durch eine immense Zahl von Beschwerden aus den mittlerweile 47 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) seit Jahren als extrem überlastet. Als Reaktion darauf wurde 2010 der sogenannte Interlaken-Prozess zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingeleitet, der vom Inkrafttreten des Protokolls Nr. 14 begleitet wurde. Dieses enthielt wesentliche verfahrensrechtliche Neuerungen und konnte zu einer beachtlichen Reduktion des Rückstaus anhängiger Verfahren beitragen. In Fortsetzung dieses Reformprozesses wurde das Protokoll Nr. 15 erarbeitet. Deutschland hat es 2013 unterzeichnet.

Das Protokoll Nr. 15 ergänzt zunächst die Präambel der EMRK um ein ausdrückliches Bekenntnis zu den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips und des Ermessensspielraums. Auf diese Weise soll deutlich gemacht werden, dass es in erster Linie Aufgabe der Vertragsstaaten ist, die in der Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten und bei Verletzungen auf nationaler Ebene wirksam Abhilfe zu schaffen. Um ein frühzeitiges Ausscheiden von Richtern zu verhindern, bestimmt das Protokoll, dass Richterinnen und Richter, die für den EGMR kandidieren, jünger als 65 Jahre sein müssen und im Falle ihrer Ernennung nicht mehr mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Amt scheiden. Weiter sieht das Protokoll vor, dass Parteien künftig kein Widerspruchsrecht haben, wenn eine Kammer des EGMR beabsichtigt, eine Rechtssache an die Große Kammer abzugeben. Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim EGMR wird zudem von vier auf sechs Monate verkürzt. Darüber hinaus soll der EGMR eine Beschwerde auch dann für unzulässig erklären können, wenn eine Rechtssache innerstaatlich noch von keinem Gericht gebührend geprüft wurde.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 399/14).

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 399/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3072) in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.